



AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-712.00

Bregenz, am 6.8.1993

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskünfte:
Dr. O. Müller

Tel. (05574) 511
Durchwahl: 2066

Entwurf GESETZENTWURF	
Zl. 179	-GE/19 02
Datum: 11 AUG. 1993	
Verteilt: 12. Aug. 1993	

H. Samson

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz, Änderung,
Entwurf, ergänzende Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 15. Mai 1993, Zl. 08 5550/24-V/4/93-Ge

Zum Entwurf einer Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes wird folgende ergänzende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 7:

Die ordnungsgemäße Vollziehung des § 15 Abs. 10 des Entwurfs würde zu einem nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand und zu einer Personal- und Kostenexplosion führen. Da die Maßnahmen im Zusammenhang mit den gefährlichen Abfällen noch nicht befriedigend gelöst sind, wird vorgeschlagen, vorerst die im Rahmen der EWR-Rechtsanpassung erforderlichen Vorschriften (siehe Art. 13 der Richtlinie des Rates vom 18. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 75/442/EWG über Abfälle, 91/156/EWG) zu erlassen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.

Zu Z. 13:

Die Änderung des § 29 Abs. 1 Z. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes hätte eine starke Zunahme der Bewilligungsverfahren nach § 29 AWG zur Folge. Es wird deshalb dringend ersucht, festzulegen, daß anhängige Genehmigungsverfahren nach den bisherigen Rechtsvorschriften durchzuführen sind. Es treten da-

- 2 -

durch weder Rechtsschutzdefizite, noch – was die Erfahrungen mit der Vollziehung des § 29 AWG gezeigt haben – Verfahrensverzögerungen ein.

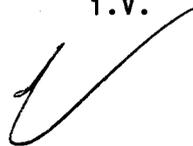
Sonstige Vorschläge:

Es sollte normiert werden, daß die Projektsunterlagen achtfach vorgelegt werden müssen. Dies hätte den Vorteil, daß die Vorbereitung der Verfahren durch die in erheblicher Anzahl beizuziehenden Sachverständigen wesentlich rascher voranginge.

Betriebe, die über eine dem Stand der Technik entsprechende (Leckwarneinrichtung, doppelwandige Behälter, usw.) und behördlich genehmigte Lagerungsmöglichkeit für Altöl verfügen, sollten von der jährlichen Entsorgungsverpflichtung befreit werden. Die regelmäßige jährliche Nachweispflicht wäre jedoch beizubehalten.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

i.V.



Dr. Längle

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss
Minoritenplatz 3
1014 Wien
- d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors
- f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien
- g) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.

